

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL II - 38/80 v. 3.4.80

LBA-Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II - 26/70) werden nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTAs) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-70 Alpa-Werke

Datum der Ausgabe: 28. Februar 1980

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 808
AVO 68-s und -v "Samburo",
alle Werknummern

Betrifft:

Zündschloß

Anlaß/Grund:

Der Zündschlüssel läßt sich in der Stellung Zündung "EIN" abziehen

Maßnahmen und Fristen:

Bei der nächsten 50-Stunden-Kontrolle nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung Nr. 6/79 durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alpa Flugzeugbau Technische Mitteilung Nr. 6 vom 30. Oktober 1979.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme kann von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und ist von einem Prüfer mit entsprechender Berechtigung abzunehmen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Bezug:

Bundesamt für Zivilluftfahrt LTA Nr. 39 vom 22.1.1980.